



# Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in Brasilien

50

50 Jahre nach Unterzeichnung des Übereinkommens zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.06.1958 (das so genannte „New Yorker Abkommen“) und sechs Jahre nach dessen Ratifizierung durch Brasilien im Jahr 2002 ist die Schiedsgerichtsbarkeit aus dem internationalen Wirtschaftsverkehr mit Brasilien nicht mehr weg zu denken. Bei Verfahren des Schiedsgerichts der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) steht Brasilien – gemessen an der Beteiligung brasilianischer Unternehmen – heute weltweit an dritter Stelle.

Die nicht nur in Brasilien zu beklagenden unverhältnismäßigen Verfahrenslängen bereiten schon seit Jahrzehnten den Nährboden für diese Entwicklung zu Gunsten der Schiedsgerichtsbarkeit. Es verwundert daher nicht, wenn sich die Geschäftspartner bei großen internationalen Wirtschaftsverträgen mehrheitlich dafür entscheiden, ihre (potentiellen) Streitigkeiten vor einem Schiedsgericht auszutragen und nicht etwa den in vielerlei Hinsicht unberechenbaren Weg durch die Instanzen der staatlichen Justiz einzuschlagen.

**Vorzüge der Schiedsgerichtsbarkeit**  
Neben dem erwähnten Beschleunigungsaspekt punktet die Schiedsgerichtsbarkeit mit einer Vielzahl von Vorzügen. Dazu zählen u. a. die besondere Sachkunde der für den Einzelfall ausgewählten Schiedsrichter und die im Vergleich zum Rechtsstreit vor den staatlichen Gerichten über mehrere Instanzen geringere Kostenlast bei hohen Streitwerten. Weiterhin zählt die größere Freiheit der Verfahrensgestaltung durch die Parteien und Schiedsrichter, die Vermeidung von im Einzelfall unerwünschten Grundsatz-

entscheidungen staatlicher Gerichte und nicht zuletzt die gewährte Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens dank des Ausschlusses der Öffentlichkeit in den Verhandlungen. Der Siegeszug der Schiedsgerichtsbarkeit auf internationaler Ebene beruht aber nicht nur auf den genannten Vorteilen, sondern auch auf der mit dem New Yorker Abkommen gewährleisteten grenzüberschreitenden Mobilität von Schiedssprüchen.

**Gesicherte Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche**  
Dank des New Yorker Abkommens ist die Anerkennung und Vollstreckbarkeit von ausländischen Schiedssprüchen inzwischen in 142 Staaten gesichert. Dem Abkommen sind mithin nicht nur die uns hier besonders interessierenden Länder Brasilien und Deutschland, sondern auch sämtliche anderen Mitgliedsländer des Mercosur und der Europäischen Union sowie die übrigen Staaten der Gruppe der G8 und der so genannten BRIC-Staaten beigetreten.

**Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruches in Brasilien**  
Über die Anerkennung (homologação) ausländischer Schiedssprüche entscheidet der Oberste Gerichtshof (Superior Tribunal de Justiça). Die Anerkennung des Schiedsspruchs erfolgt gemäß Artikel 37 des brasilianischen Schiedsgesetzes aus dem Jahr 1996 (Lei 9.307/96) auf Antrag mindestens einer der Parteien. Mit dem schriftlichen Antrag sind zugleich in portugiesischer Übersetzung beglaubigte Abschriften des Schiedsspruches sowie der Schiedsvereinbarung vorzulegen.

Selbstverständlich können die Parteien ein Schiedsverfahren direkt in Brasilien durchführen. Brasilianische Wirtschaftsverbände wie die FIESP in São Paulo, oder auch einige der hier ansässigen bilateralen Auslandshandelskammern, haben funktionsfähige ständige Schiedsgerichte eingerichtet. Bei Verfahren in Brasilien entfällt die Notwendigkeit der Anerkennung des Schiedsspruchs durch den STJ, da dieser auf Grund des Schiedsortes nicht als ausländisch zu qualifizieren ist.

Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Brasilien

kann nur bei Vorliegen eines im New Yorker Abkommen aufgeführten Einspruchs versagt werden. Zu den Gründen einer Ablehnung zählen u. a. Verletzung des Gleichbehandlungsprinzips und der rechtlichen Anhörung, Kompetenzüberschreitung sowie Aufhebung, Wirkungshemmung oder (einstweilige) Unverbindlichkeit des Schiedsspruchs.

**Stolpersteine auf dem Weg zur Anerkennung des ausländischen Schiedsspruchs**  
Voraussetzung für die Vollstreckbarkeitsklärung eines jeden Schiedsspruchs ist, dass er auf einer wirksamen Schiedsvereinbarung beruht. Dabei lassen sich in der Praxis sowohl Formfehler als auch Fehler inhaltlicher Art beobachten.

Bei Anwendbarkeit des brasilianischen Rechts ist insbesondere bei der Einbeziehung einer Schiedsklausel durch Verweis auf die eigenen AGB (abreviação de que??) Vorsicht geboten. Eine solche Klausel ist – anders als in Deutschland – in Brasilien grundsätzlich unwirksam, wenn keine klare Definition vorliegt. Sie wird nur für den (späteren) Fall wirksam, wenn die Gegenpartei für die Einberufung des Schiedsgerichts selbst Sorge trägt oder ihr ausdrücklich zustimmt.

Unwirksamkeit droht auch durch eine mangelhafte inhaltliche Ausgestaltung der Schiedsklausel. Sie ist in Brasilien grundsätzlich nur als so genannte „volle“ Klausel (cláusula cheia) bindend. Von einer „vollen“ Klausel – im Gegensatz zu einer „leeren“ Klausel (cláusula vazia) – spricht man, wenn die wichtigsten Modalitäten eines eventuellen Schiedsverfahrens hinreichend bestimmt sind. Dazu zählen u. a. der Schiedsgerichtsort, die Verhandlungssprache und das anwendbare Recht.

Die Liste der möglichen Stolpersteine auf dem Weg zur Vollstreckungserklärung ließe sich noch beliebig weiter fortführen. Die Nichtanerkennung durch den STJ bleibt jedoch trotz dieser möglichen Probleme der Ausnahmefall. Die fortschreitende Internationalisierung der brasilianischen Wirtschaft wird unweigerlich mit einer steigenden Anzahl von Schiedsverfahren einhergehen, wodurch eine größere Routine in der Abwicklung, aber auch höhere spezifische Anforderungen an die Wirksamkeit ausländischer Schiedssprüche entstehen werden.

## Thomas Felsberg

ist Gründer und Seniorpartner der Kanzlei Felsberg e Associados. Er ist Schiedsrichter bei einer Reihe von ständigen Schiedsgerichten und vertritt darüber hinaus regelmäßig in der Funktion als Anwalt in Schiedsverfahren die Interessen ausländischer Unternehmen.

## Christian Moritz

ist Rechtsanwalt von Felsberg e Associados und koordiniert dort den German Desk. Moritz leitete zuvor die Deutsche Verbindungsstelle für außergerichtliche Streitbeilegung, einem von der Europäischen Kommission geförderten Projekt (European Extra Judicial - Network).